

Ergebnisse der AG 14:

Wenn das Kind (weiter) in der Herkunftsfamilie lebt

- Die Teilnehmerinnen besonders auch aus dem Bereich der Amtsvormundschaft berichten, dass es vermehrt zu Bestellung über die Pflegschaft/ Vormundschaft seitens der Gerichte auch gegen den fachliche Einschätzung des JA kommt
- Fragen aus der Praxis:
 - Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Gericht – JA und Vormund geregelt werden
 - Bei Pflegschaften gibt es unklare Rechtskreise bzw. Zuständigkeiten wegen unterschiedlicher Beschreibung der Aufgaben. Beispiel: Was gehört zum Bereich Erziehung? Was gehört zum Bereich Aufenthaltsbestimmungsrecht?
 - Was ist bei einer Rückführung der Kinder? Ist es sinnvoll, auch die Sorge gleichzeitig zurückzuübertragen oder sollte es eine Übergangsfrist geben?
 - Es gibt Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten zwischen AmtsVM und BerufsVM
 - Sollte die Fälle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 wegen unverschuldeter bzw. wegen Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten anders betrachtet werden? (z. B. bei Behinderung der Erz.ber./ bei eingeschränkter geistiger Möglichkeit zur Erziehung)
 - Wäre es sinnvoll, wenn die leibl. Mutter „verschwindet“ und das Kind und der Stiefvater zurückbleiben bis zur Klärung Vormundschaft anzuordnen?
 - Ist eine Pflegschaft im Bereich Gesundheit bei Verweigerung der Mitarbeit der Betreuungsperson überhaupt durchführbar?

Ergebnisse

a) In welchen Fällen wäre eine Vormundschaft bei Verbleib der Kinder in der Herkunftsfamilie vertretbar?

- a. Bei Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674
- b. Wenn Eltern dies als Hilfe ansehen
- c. Eher in SO und UG-Streitigkeiten, die ein § 1666er Verfahren nach sich ziehen
- d. Bei Umgangsverweigerung bzw. zum Schutz der betreuenden Person (Vormund als „Puffer“ zwischen den Eltern)
- e. Wenn ein Zugang zum Kind möglich ist
- f. Wenn beide Eltern dies so wollen und mitarbeiten
- g. Wenn das Kind das will
- h. Wenn eine Perspektive erarbeitet werden kann, die zu einer Rückführung führt
- i. In hochstrittigen Trennungssituationen „vorübergehend“ als Aufenthaltsbestimmungspfleger
- j. Eher bei Pflegschaften für einzelne strittige Bereiche (z. B. Gesundheit)
- k.

b) In welchen Fällen sollte es keinesfalls zu einer Pflegschaft/Vormundschaft und einem Verbleib in der Herkunftsfamilie kommen?

- a. Bei nachgewiesener und andauernder Kindeswohlgefährdung

- b. Bei jeglicher Verweigerung durch die Eltern/ fehlender Einsichtsfähigkeit und fehlender Mitwirkung
- c. Wenn der Verbleib bzw. die Rückführung gegen die fachliche Überzeugung des JA geschieht
- d. Gerade bei kleineren Kindern eher Herausnahme
- e. Bei drogenabhängigen Eltern und bei Gewalt gegen die Kinder
- f.

A) Grundlegende Überlegungen – Vorteile Vormundschaft und Verbleib

- Bindungserhalt
- Erhalt von Geschwisterbeziehungen
- Intensive Zusammenarbeit mit Eltern
- Erhalt der Sozialbeziehungen des Kindes
- Unabhängigkeit von Behörden (außer Familiengericht)
-

B) Schwierigkeiten

- Akzeptanz von Entscheidungen beim Kind und bei Eltern, wenn sie nicht deren Willen entsprechen
- Schwierigkeit der Akzeptanz bei Fachleuten bei Verbleib in der Familie
- Verständnisprobleme bei Ärzten/ Lehrern/ Erziehern/ Polizei usw.
- Vormundschaft meist nicht bekannt; nur Betreuung
- Infontwendigkeit: Sorgerecht/ Schweigepflicht
- Viele persönliche Kontakte notwendig
- „Antragsgegner“ bei Verfahren durch Eltern (Rückführung/ Umgang)

Antje Krebs

Ute Kuleisa-Binge

Reinhard Prenzlou